Satzung
der Bürgerinitiative gegen das CO^2- Endlager e-V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative gegen das CO^2-Endlager e.V." Er hat seinen Sitz in Enge-Sande und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, gegen die Einrichtung eines industriellen Endlagers für Kohlenstoffdioxid im nördlichen Schleswig-Holstein aufzutreten und dieses zu verhindern.
(2) Der Verein übt seine Tätigkeit insbesondere dadurch aus, dass er

- gegenüber dem Gesetzgeber seine Ziele nachhaltig vertritt
- bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit einer Planung oder Errichtung des Endlagers entgegen tritt
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für das Ziel des Vereins wirbt
- durch Aufklärungsarbeit in der betroffenen Bevölkerung auf die Gefahren eines CO^2 Endlagers auf sich aufmerksam macht
- bei den zuständigen Ministerien und Institutionen eine stärkere Berücksichtigung der betroffenen Bevölkerung im Entscheidungsprozess anstrebt
- Kontakt zu anderen Organisationen pflegt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

(3) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ; er ist überparteilich und überkonfessionell

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Die Mitglieder des Vereins sind selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstig werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Mitgliedschaft gilt dann als angenommen, wenn der Vorstand diesen Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, schriftlich ablehnt.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er erfolgt als einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder mündlich zu Protokoll gegenüber dem Vorstand.
(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins grob verstoßen hat, insbesondere, wenn ein Mitglied zeigt, dass es nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes steht, kann dieses Mitglied per Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Im Übrigen richtet sich das Ausschlussverfahren nach der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensordnung.

§5 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können laufende Zahlungen auch durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Auch die Fälligkeit des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
(2) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
(3) Dem Vorstand bleibt es unbenommen, für besondere Aufgaben, die Mitglieder zu bitten, freiwillig höhere Beiträge zu leisten.

§6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind
  a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Fachgruppen

(2) Der Mitgliederversammlung und dem Vorstand können nur Mitglieder angehören. den Fachgruppen können auch Nichtmitglieder angehören, sofern zu erwarten ist, dass diese den Zielen des Vereins förderlich sind. Die Nichtmitglieder werden vom Vorstand berufen.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.

Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bei der Gründungsversammlung gefasst.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder dieses von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird rechtzeitig 14 Tage vorher durch Bekanntgabe in der Presse (Schleswig- Holsteinischer Zeitungsverlag und Flensborg Avis) einberufen.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern als Führungsgruppe, sowie fünf weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Beisitzer). Mindestens 2 Mitglieder der Führungsgruppe vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand setzt Fachgruppen ein, von denen mindestens ein Mitglied auf Sitzungen des Vorstandes beratend teilnimmt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf durch Einberufung durch die Führungsgruppe statt. Die Einladung erfolgt mündlich und gegebenenfalls zusätzlich durch Bekanntgabe in der Presse. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(5) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schriftführer

und einem Kassenwart.

Die zusätzlichen Beisitzer übernehmen die Koordination der jeweils aktuellen Aufgabe, zusammen mit Mitgliedern der Führungsgruppe.

(6) Die Beisitzer sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorstandes. Deren Vertretung übernehmen 5 zu wählende stellvertretende Beisitzer.

§9 Die Fachgruppen

(1) Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins die einzurichtenden Fachgruppen und ihre Mitglieder. Die Fachgruppen können auch, insbesondere wenn die Situation ein schnelles Handeln erfordert, durch die Führungsgruppe allein eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben der Fachgruppen sowie deren Einrichtungen ergeben sich auch der Zielsetzung des Vereins (insbesondere der in §2 Abs.(2) genannten Tätigkeiten).

(3) Die Fachgruppen bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins, die in ihrer Arbeit dem Vorstand verantwortlich sind. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann in diese Fachgruppen jeweils auch ein Nichtmitglied berufen werden, sofern der Vorstand diesem zustimmt.

(4) Die Fachgruppen erarbeiten die wesentlichen Grundlagen zu ihrem Fachgebiet und koordinieren die zielgerichtete Umsetzung zusammen mit dem Vorstand. Über die Umsetzung entscheidet allein der Vorstand.

§10 Protokolle

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung, bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich auch vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

(3) Die Satzung ändert sich automatisch nach der Eintragung in das Vereinsregister in §1 von

„ soll in das Vereinsregister eingetragen werden“ in „ist in das Vereinsregister eingetragen“. Nach erfolgter Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt wird §1 ergänzt durch „Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt“. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird §5 wie folgt geändert: „§5 Beiträge und Spenden“ sowie ein Absatz eingefügt „(3) Spenden können von natürlichen und juristischen Personen angenommen werden sofern der Spender den Ziele des Vereins nicht erkennbar entgegenwirkt. Die Spenden sind durch den Kassenwart ordungsgemäß und gesondert zu verbuchen.“ §11 Absatz (3) entfällt dann ersatzlos.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung ¾ der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), der es unmittelbar ausschließlich für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat. ~~(an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes)~~

Wallsbüll 19.5.09
(Ort) (Datum)

Unterschriften
Gründungsmitglieder

Dr. Rosemarie Endele

Birte Matthiesen